

## Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 28. Januar 2004

für die Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 22. März 2004 in Berlin

### Inhalt

<b>1</b>	<b>Generelle Bemerkungen zur nationalen Umsetzung der GAP-Reform .....</b>	<b>3</b>
1.1	GAP-Reform – Der Rahmen für die nationale Umsetzung.....	3
1.2	Ziele des Deutschen Bauernverbandes.....	3
1.3	Vergleich der verschiedenen Entkopplungsmodelle.....	4
1.4	Zur Diskussion um das Kombi- bzw. das Regionalmodell.....	6
1.5	Zur Diskussion um Preise für Prämienrechte und Pachtflächen.....	6
1.6	Zur Diskussion um die Umverteilung der Direktzahlungen zwischen den Bundesländern.....	6
1.7	Konsequenzen der Entkopplung für die Landwirtschaft am Standort Deutschland.....	7
<b>2</b>	<b>Zu Artikel 1: Betriebsprämierendurchführungsgesetz .....</b>	<b>9</b>
2.1	Generelle Bewertung des vorgelegten Entkopplungsmodelles .....	9
2.2	Bewertung im Detail zum Entkopplungsmodell (Betriebsprämierendurchführungsgesetz) .....	10
<b>3</b>	<b>Zu Artikel 2: Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz.....</b>	<b>15</b>
3.1	Generelle Bewertung der vorgesehenen Umsetzung von Cross Compliance .....	15
3.2	Keine Gefährdung von Agrarumweltprogrammen durch die nationale Umsetzung von Cross Compliance.....	17
3.3	Bewertung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes im Detail, insbesondere Grünlanderhaltungsgebot .....	17
3.4	Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand .....	18
3.5	18 Grundanforderungen für die Betriebsführung.....	20
3.6	Anmerkungen zum Kontrollsystem.....	20
<b>4</b>	<b>Zu Artikel 3: Zentrale InVeKoS-Datenbank-Gesetz.....</b>	<b>21</b>

## **Zusammenfassung**

Der Deutsche Bauernverband lehnt den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form ab und fordert, grundlegende Korrekturen vor allem in folgenden Bereichen vorzunehmen:

### **Entkoppelung**

- Eine politisch angestrebte Umverteilung der Direktzahlungen in ein regional einheitliches Prämienrecht muss im Hinblick auf die Gefahr von Strukturbrüchen im Zeitablauf so spät wie möglich und betriebswirtschaftlich verträglich erfolgen.
- Zumindest vor 2010 darf es keinerlei Umverteilung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu Gunsten einer regionalen Einheitsprämie geben.
- Die Milchprämien müssen vor allem wegen der beschlossenen Preissenkungen bis 2013 betriebsindividuell gewährt werden.
- Härten bei der Einführung des Kombimodells 2005 (etwa für spezialisierte Getreidebaubetriebe) müssen weiter vermindert werden. Dies kann durch Gewährung zusätzlicher betriebsindividueller Teile der Direktzahlungen – vor allem im Ackerbau – erreicht werden.
- Wegen der absehbaren Teilkopplung von Tierprämien bzw. der absehbar unterschiedlichen Entkopplungsmodelle in den EU-Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit zur (Teil-)Kopplung der Schlachtpremie und auch der Schafprämie in Deutschland zu nutzen.

### **Cross Compliance**

- Es ist zwingend auf eine wettbewerbsneutrale 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben zu achten. Bei den Kriterien für den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ hat eine strikte Orientierung an der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.
- Bei den Vor-Ort-Kontrollen sind die Prüfkriterien auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß und auf repräsentative Prüfkriterien zu beschränken (maximal ein Kriterium für jede der 18 EU-Richtlinien/Verordnungen).
- Beim Grünlandumwandlungsverbot ist deutlich mehr Flexibilität dringend erforderlich, vor allem betriebliche und überbetriebliche Saldierungsmöglichkeiten.
- Zudem ist statt einer *Einvernehmensregelung* allenfalls eine *Benehmensregelung* für BMU, BMWA und BMF akzeptabel.

Der vorgelegte Gesetzentwurf soll zur nationalen Umsetzung bzw. Ausgestaltung der EU-Verordnung 1782/2003 dienen.

## **1 Generelle Bemerkungen zur nationalen Umsetzung der GAP-Reform**

### **1.1 GAP-Reform – Der Rahmen für die nationale Umsetzung**

Die Entscheidung des EU-Agrarministerrates von Luxemburg vom Juni 2003 verändert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der deutschen Landwirtschaft vor allem durch die Grundsatzentscheidung zur Entkopplung der Direktzahlungen von der Erzeugung. Hinzu kommen die Preissenkungen bei Milch, die eine Heranführung an Weltmarktbedingungen bedeuten.

Die GAP-Reform sendet das klare Signal an die europäische Landwirtschaft und damit auch die deutsche Landwirtschaft, dass künftig die Preis- und Marktausschläge an den Weltagrarmärkten unmittelbar auf die Betriebe und Verbraucher einwirken werden. Ziel der EU ist es, die interne Stützung über die Entkopplung von der Produktion bei den WTO-Verhandlungen greenbox-fähig zu machen. Zugleich sollen gesellschaftliche Anliegen im Tier-, Natur- und Umweltschutz durch eine neue Kopplung dieser Zahlungen - genannt Cross Compliance – aufgegriffen werden. Beide Ziele durch ein Fördersystem gleichzeitig zu verfolgen – internationale Wettbewerbsfähigkeit und Vorrang für Umwelt- und Naturschutz – beschwört neue Konflikte herauf.

Der DBV bekräftigt die bei der GAP-Reform bzw. Midterm-Review vertretene Position, wonach die Direktzahlungen immer den wirtschaftenden Betrieb stärken müssen. Der DBV hat sich seit Vorliegen der Verordnungsvorschläge im Januar 2003 klar gegen die vollständige Entkopplung der Direktzahlungen von der Erzeugung ausgesprochen. Die entkoppelte Betriebsprämie belohnt tendenziell extensive bzw. ausstiegsorientierte Betriebe und benachteiligt wachsende Betriebe im Strukturwandel, gerade auch jüngere Landwirte. Dennoch hat die Bundesregierung dieser Entkopplung im EU-Agrarrat zugestimmt.

### **1.2 Ziele des Deutschen Bauernverbandes**

Bei der Umsetzung der EU-Agrarreform müssen nach Auffassung des DBV die folgenden Ziele im Vordergrund stehen:

- Die nationale Umsetzung muss zu allererst die aktiv wirtschaftenden Betriebe stärken und ermutigen. Dies gilt besonders für die durch die Reform stark betroffene Tierhaltung mit ihrer besonderen wirtschaftlichen Bedeutung für die Land- und Ernährungswirtschaft Deutschlands.

- Die jetzt anstehende Zuweisung von Prämienrechten muss die längerfristigen Marktperspektiven der deutschen Landwirtschaft im EU-Binnenmarkt festigen. Deshalb ist eine stärkere Orientierung am Verhalten der europäischen Nachbarstaaten nötig.
- Der bürokratische Aufwand für die Umsetzung der GAP-Reform muss sich für die landwirtschaftlichen Betriebe und die Verwaltung in Grenzen halten.
- Die gesellschaftliche Akzeptanz für eine verlässliche und dauerhafte Unterstützung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen, multifunktionalen Landwirtschaft muss erhalten bleiben.

### **1.3 Vergleich der verschiedenen Entkopplungsmodelle**

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bauernverband die verschiedenen Modelle der Entkopplung der Prämienrechte nach der EU GAP-Reform auf ihre Auswirkungen hin überprüft. Die Gegenüberstellung zeigt, dass weder mit dem Betriebsmodell, noch mit dem Regional-, oder dem Kombimodell die zu erwartenden Probleme in den landwirtschaftlichen Betrieben, den Regionen und der Verwaltung der Bundesländer befriedigend gelöst werden können.

#### Betriebsmodell

(Zuweisung der Zahlungsansprüche auf einzelbetrieblicher historischer Basis 2000-2002):

- Vorteile: Vergleichsweise geringe marktverzerrende Wirkung; keine Umverteilung zwischen den Acker- und Tierprämien des Direktausgleichs.
- Nachteile: Berechnung aufgrund historischer Basis 2000-2002 führt zu Härtefällen und Übergangsproblemen (aber in der Durchführungsverordnung u. U. Lösungsmöglichkeiten für viele Übergangsprobleme zu erwarten), hoher Anteil prämiensfreier Flächen führt tendenziell zu lebhafterem Prämienrechtehandel.

Regionalmodell (Zuweisung der Zahlungsansprüche auf der Basis regionaler Durchschnittswerte je Hektar LF – evtl. unterschiedlich für Ackerland und Grünland):

- Vorteile: Zeitnahe Erfassung der Flächengrundlage des Betriebes.
- Nachteile: keine Rücksicht auf unterschiedliche Betriebsstrukturen möglich, z.B. extreme Umverteilung zu Lasten vieler Tierhalter; Einbeziehung der Flächen mit Obst, Gemüse und Speisekartoffeln nur mit speziellen Prämienrechten möglich; in Deutschland erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern; Forderungen

der EU- Mitgliedstaaten im Süden und Osten nach Angleichung der Prämien ist zu erwarten.

Kombiniertes Modell: (Im Ackerbau: Regionalmodell; bei den Tier- und Milchprämien Betriebsmodell; Vollständige Umwandlung in Richtung Regionalmodell möglich):

- Vorteile: Gleitende Übergänge möglich, Vermeidung von Strukturbrüchen.
- Nachteile: Sehr verwaltungsaufwändige Einführung; spezielle Übergangsprobleme vor allem bei Veränderung der Rinderhaltung in 2003/2004; bei „Gleiten“ ist jährliche Neuberechnung jedes einzelnen Zahlungsanspruches erforderlich.

Ansonsten ergeben sich für das Kombimodell die Vor- und Nachteile wie im Regionalmodell; für den betriebsindividuellen Teil wie im Betriebsmodell.

Es gibt aus der Sicht des Deutschen Bauernverbandes kein optimales Modell der Entkopplung.

Auch bestehen Zweifel, ob die Konstruktion der auf historischer Grundlage berechneten Betriebsprämie – sei es als Betriebsmodell oder sei es als Regionalmodell - geeignet ist, die von der EU-Kommission bekundeten „langfristigen Perspektiven für eine nachhaltige Landwirtschaft“ zu eröffnen. Eine stärkere Orientierung der Direktzahlungen am aktuellen Bewirtschaftungsstatus des einzelnen Landwirtes (z.B. Tierhaltung) wäre erforderlich, um innerhalb wie außerhalb der Landwirtschaft die Akzeptanz der EU-Direktzahlungen langfristig zu fördern.

#### **1.4 Zur Diskussion um das Kombi- bzw. das Regionalmodell**

Die agrarpolitische Diskussion der vergangenen Monate in Deutschland zielte teilweise darauf ab, mittels des „Regionalmodelles“ eine angeblich mögliche Flächenprämie zu schaffen. Dies ist jedoch durch die EU-VO 1782/2003 nicht abgedeckt. Tatsächlich kann weder mit dem Regional- noch mit dem Kombimodell die Grundsatzentscheidung auf EU-Ebene umgangen werden, wonach jedem Betriebsinhaber ein stichtagsbezogener oder an einer Referenzperiode orientierter Zahlungsanspruch zugeordnet werden muss. Dabei ist die Entkopplung auf betriebsindividueller historischer Basis (2000-2002) das europäische Grundmodell. Das Regionalmodell nach § 59 ff. der EU-VO 1782/2003 stellt keine Ausnahme von der Betriebsprämie dar, sondern lediglich ein verändertes Berechnungsverfahren für den Zahlungsanspruch des Betriebsinhabers nach regionalen Durchschnitten des Jahres 2005 (Jahr der Einführung der Betriebsprämie).

In der Hoffnung, über den Umweg des Regionalmodells so etwas wie eine Flächenprämie erreichen zu können, hat die Bundesregierung zudem gegen erhebliche Widerstände anderer EU-Länder im Agrarministerrat die Sonderwünsche durchgesetzt, sogenannte Kombi- bzw. Hybridmodelle anwenden zu können, unterschiedliche Förderbeträge für Acker- und Dauergrünland zu Grunde legen zu können sowie Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelflächen in die Direktzahlungen einzubeziehen.

#### **1.5 Zur Diskussion um Preise für Prämienrechte und Pachtflächen**

Für die Bundesregierung spielt auch die politische Zielsetzung, „möglichst von Beginn an eine möglichst gleich hohe Zahl von Zahlungsansprüchen und begünstigungsfähiger Fläche zu erreichen“, (Seite 19 der Gesetzesbegründung, Drucksache 15/2553) eine Rolle. In der Tat ist im Regionalmodell wegen des deutlich geringeren Anteils prämienfreier Flächen bzw. wegen eines Angebotsüberhanges an Prämienrechten grundsätzlich ein deutlich gedämpfter Handel mit Prämienrechten zu erwarten. Dies gilt jedoch nicht für die besonderen Prämienrechte für Stilllegung und OGS-Flächen. Ob allerdings die gesamten Kosten für den Produktionsfaktor Fläche (einschließlich „Prämienrecht“) im Regionalmodell im Vergleich zum Betriebsmodell wirksamer gedämpft werden können, ist zu bezweifeln. Eher steht zu befürchten, dass der Wert des Prämienrechtes an den Verpächter der Fläche über hohe Pachten durchgereicht werden muss.

#### **1.6 Zur Diskussion um die Umverteilung der Direktzahlungen zwischen den Bundesländern**

Bund und Länder sind sofort und unvermittelt in eine Diskussion darüber eingetreten, wie die Deutschland zustehenden Direktzahlungen administrativ möglichst „gerecht“ verteilt – genauer umverteilt – werden können. Offenbar präferieren eine Reihe von Bundesländern

das Regionalmodell vor allem deshalb, weil sie hierdurch eine Umverteilung von Direktzahlungen zu Gunsten ihres Bundeslandes erwarten.

Hierzu ist jedoch festzustellen, dass eine Umverteilung der Direktzahlungen zwischen den Bundesländern nicht zwingend an die Anwendung des Regionalmodelles gebunden ist. Angaben der EU-Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft zufolge soll es im Rahmen der EU-VO 1782/2003 möglich sein, eine (Um-)Verteilung der Direktzahlungen zwischen den Regionen „nach objektiven Kriterien“ vorzunehmen (Art. 58 der EU-VO 1782/2003) und ansonsten das Betriebsmodell anzuwenden. Eine Anwendung des Art. 58 hätte damit nicht notwendigerweise die Anwendung des Regionalmodelles (Art. 59, Abs. 2) oder des Kombimodelles (Art. 59, Abs.3) zur Folge. Vielmehr könnten auch in diesem Fall die Zahlungsansprüche des Landwirtes nach dem Betriebsmodell ermittelt werden, diese müssten lediglich entsprechend der Umverteilung zwischen den Bundesländern korrigiert werden. Näheres hierzu müßte in der EU-Durchführungsverordnung geregelt werden.

## **1.7 Konsequenzen der Entkopplung für die Landwirtschaft am Standort**

### **Deutschland**

Angesichts der heftigen Diskussion um Kombi- bzw. Regionalmodell bzw. um die Umverteilung der Direktzahlungen zwischen den Regionen drohen die Anliegen der wirtschaftenden Betriebe bzw. der Zukunft der Agrarproduktion am Standort Deutschland in den Hintergrund zu geraten.

Wenn in der EU der große Schritt der Entkopplung vollzogen wird, muss der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft dringend auch zu einer Perspektive am Markt verholfen werden. Der DBV fordert seit langem, in Deutschland die Möglichkeiten zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen gerade auch im Baurecht, bei Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Tierhaltungsstandards zu nutzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich die Landwirtschaft nach der Entkopplung der Direktzahlungen auf eine arbeitsextensivere Landschaftspflegefunktion mit eher nebensächlicher Nahrungsmittelproduktion hinentwickelt. Das ist langfristig sicher nicht gesellschaftsverträglich.

Der Deutsche Bauernverband bleibt bei seiner Auffassung, wonach eine leistungsfähige und marktorientierte Landwirtschaft auf Dauer am besten auch eine intakte Umwelt und einen lebendige Kulturlandschaft als Koppelproduktion sichern kann. Eine solche Landwirtschaft muss sich weiter in hohem Maße über die tierische Veredelung und arbeitsintensive Sonderkulturen definieren.

Vor diesem Hintergrund muss bei der nationalen Umsetzung der Entkopplung zumindest die Chance ermöglicht werden, die deutsche Milch- und Fleischproduktion im Wettbewerb zu stützen und zu ermutigen. Dies hilft letzten Endes auch den Getreidemärkten.

Der gesamte entkoppelte Direktausgleich mit 5,468 Mrd. Euro für Deutschland ist als Teilausgleich für die drastische Absenkung von Erzeugerpreisen entstanden. Er stellt einen unverzichtbaren Umsatz- und Einkommensbeitrag der deutschen Landwirtschaft dar (entspricht etwa der Hälfte der Nettowertschöpfung). Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass auch in den kommenden Jahren bei wichtigen Agrarprodukten keine kostendeckenden Erzeugerpreise zu erwarten sind.

Dabei ist verschiedentlich die These vertreten worden, es sei aus ökonomischer und marktpolitischer Sicht gleichgültig, wie der Direktausgleich verteilt werden würde (Betriebs- oder Regionalmodell), denn dieser sei in jedem Falle entkoppelt. Dies dürfte jedoch nur insoweit gelten, wie in den EU-Mitgliedstaaten die Zahlungsansprüche der Landwirte in gleicher Weise ermittelt werden. Werden diese allein in Deutschland (schrittweise) nach dem Regionalmodell zugeteilt, ist die Benachteiligung vor allem der tierhaltenden deutschen Landwirte unvermeidlich.

Deshalb lautet die grundlegende Auffassung des Deutschen Bauernverbandes: Unterschiedliche Zahlungsansprüche zweier gleich großer Betriebe sind dann gerechtfertigt und notwendig, wenn es unterschiedliche Tierbestände auf diesen Betrieben gibt. Der DBV erwartet, dass sich dieser Gedanke auch in der künftigen EU-Agrarpolitik weiter niederschlagen wird.

Zumindest für den im Planungshorizont eines Landwirtes relativ kurzen Zeitraumes bis 2012 müssen diese historischen Unterschiede akzeptiert und Strukturbrüche vermieden werden, wenn dem Ziel, Markt-, Einkommens- und damit Investitionsvolumen für die deutschen Bauern zu sichern und auszubauen, eine Chance gegeben werden soll.



## **2 Zu Artikel 1: Betriebsprämienführungsgesetz**

### **2.1 Generelle Bewertung des vorgelegten Entkopplungsmodelles**

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ausreichendem Maße. Insbesondere die mangelnde Orientierung an der Umsetzung der GAP-Reform in den EU-Nachbarstaaten – vor allem im Hinblick auf die Teilkopplung – und die politisch angestrebte Umverteilung der Direktzahlungen in ein regional einheitliches Prämienrecht benachteiligt die Agrarproduktion am Standort Deutschland im Vergleich zu anderen EU-Staaten und bedroht viele landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz, die in den vergangenen Jahren langfristige Investitionen getätigt haben.

Daher lehnt der Deutsche Bauernverband den Gesetzentwurf in der vorgelegten Form ab und fordert, grundlegende Korrekturen vor allem in folgenden Bereichen vorzunehmen:

- Eine politisch angestrebte Umverteilung der Direktzahlungen in ein regional einheitliches Prämienrecht muss im Hinblick auf die Gefahr von Strukturbrüchen im Zeitablauf so spät wie möglich und betriebswirtschaftlich verträglich erfolgen.
- Zumindest vor 2010 darf es keinerlei Umverteilung der betriebsindividuellen Zahlungsansprüche zu Gunsten einer regionalen Einheitsprämie geben; die Milchprämien müssen vor allem wegen der beschlossenen Preissenkungen bis 2013 betriebsindividuell gezahlt werden; im Jahre 2005 kann jedoch eine begrenzte Anpassung der Direktzahlungen zwischen den Bundesländern vorgenommen werden, um Ungleichgewichte der Agrarreform von 1992 zu vermindern.
- Härten bei der Einführung des Kombimodells 2005 (etwa für spezialisierte Getreidebaubetriebe) müssen weiter vermindert werden. Dies kann durch Gewährung zusätzlicher betriebsindividueller Teile der Direktzahlungen – vor allem im Ackerbau – erreicht werden. Im Ackerbau mag das Regionalmodell mit seiner Orientierung am Stichtag 2005 administrative Vorteile versprechen, die jedoch durch die aufwändige Verwaltung von Prämienansprüchen auf Obst-, Gemüse-, und Speisekartoffelflächen wieder erheblich gemindert werden.
- Wegen der absehbaren Teilkopplung von Tierprämien bzw. der absehbar unterschiedlichen Entkopplungsmodelle in den EU-Mitgliedstaaten ist die Möglichkeit zur (Teil-)Kopplung der Schlachtprämie und auch der Schafprämie zu nutzen.

## 2.2 Bewertung im Detail zum Entkopplungsmodell

### (Betriebsprämiendurchführungsgesetz)

Ergänzend zur vorgenannten grundsätzlichen Position erfolgen Anmerkungen zu weiteren Einzelproblemen:

- Bundeseinheitliches Vorgehen: Zur Vermeidung zusätzlicher Wettbewerbsverzerrungen wird ein bundeseinheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Entkopplung unterstützt.
- Entkopplungszeitpunkt Milch: Der Vorschlag, den Zeitpunkt der ohnehin spätestens 2007 zu entkoppelnden Milchprämien auf 2005 vorzuziehen, wird grundsätzlich unterstützt, auch wenn dies mit gewissen Nachteilen verbunden sein kann. Dieses steht jedoch unter der Maßgabe einer betriebsindividuellen Zuteilung der Milchprämien bis 2013.
- Entkopplung der Milchprämien in Verbindung mit den Erzeugerpreissenkungen: Die Ausgleichszahlungen bei Milch (Milchprämie und Ergänzungszahlung) müssen in voller Höhe bis 2013 direkt den wirtschaftenden Milcherzeugern betriebsindividuell zur Verfügung stehen. Die Ausgleichszahlungen kompensieren die durch die Milchmarktreform vorgenommenen Preissenkungen ohnehin nur etwa zur Hälfte. Existenz vieler Milch erzeugender Betriebe ist bedroht. Durch die Umverteilung der Milchausgleichszahlungen im Rahmen des vorgeschlagenen Kombinationsmodells würde diese wirtschaftlich schwierige Situation der Milcherzeuger noch verschärft. Alle bisherigen Vorschläge für eine Grünlandprämie sind eine betriebswirtschaftlich schlechte Alternative, weil dies zu Lasten der Milch- und Rindfleischerzeuger gehen würde.  
Da die Milcherzeuger durch die GAP-Reform am stärksten belastet werden, sind hier zusätzliche Unterstützungen notwendig. So sollten zumindest die Mittel aus der verpflichtenden Modulation sowie die zusätzlich erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel gezielt genutzt werden, um die hart betroffenen Milchbauern zu unterstützen. Das kann zum Beispiel durch eine gezielte Ausgestaltung von Grünlandprogrammen oder durch eine ab 2005 mögliche Förderung spezieller Tierschutzmaßnahmen geschehen (z.B. Weidehaltung oder Laufstallhaltung).
- Entkopplung der Rinderprämien: Der EU-Agrarministerbeschluss eröffnet bei den Tierprämien erhebliche Spielräume zur Teilkopplung. Die Niederlande, Belgien, Frankreich und Italien haben bereits erklärt, diese Möglichkeiten zu nutzen. Gerade angesichts der Tatsache, dass in Deutschland ein Kombi-/Regionalmodell diskutiert wird, während in anderen EU-Staaten die Tierprämien betriebsindividuell entkoppelt werden sollen, muss auch in Deutschland aus Wettbewerbsgründen über eine Teil-

Kopplung der Tierprämien nachgedacht werden, Tierprämien gekoppelt zu halten. Die Schlachtprämie bietet sich an, da hier alle Schlachtrinder einbezogen werden und die Verwaltung einfach zu handhaben ist.

Dies gilt insbesondere für die Kopplung der Schlachtprämie für Kälber, die zur Vermeidung von Wettbewerbsunterschieden unabhängig von den übrigen Kopplungsalternativen an die Produktion gekoppelt bleiben kann und daher auch von den übrigen marktrelevanten Mitgliedstaaten so genutzt wird.

- Entkopplung der Direktzahlungen für Mutterkühe:

Extensive Mutterkuhhalter an Grünlandstandorten werden vielfach durch das Kombimodell 2005 spürbare Einbußen gegenüber der heutigen Situation hinnehmen müssen, unter anderem weil der Extensivierungszuschlag von 100 Euro/Tier (bis 1,4 GVE/ha) in die Umverteilung auf alle Grünlandflächen einfließen soll. Auch die in den Jahren 2007 ff. vorgesehene schrittweise Umstieg in eine regionale Einheitsprämie hat im Gegenzug den Abbau der aus den bisherigen Mutterkuhprämien stammenden Betriebsprämien-Komponente zur Folge.

- Entkopplung der Direktzahlungen für Schafe und Ziegen: Die ab 2007 vorgesehene schrittweise Umverteilung der Prämienrechte in Richtung einer regionalen Einheitsprämie wird gerade bei den flächenlosen Wanderschäfern, die 80 Prozent der Schafe in Deutschland halten, zu vernichtenden Konsequenzen führen. Sie werden bei dieser Änderung der Förderpolitik leer ausgehen. Der vorliegende Vorschlag zur nationalen Umsetzung der Agrarreform wird bei Anwendung des Regionalmodells zu einem massiven Abbau der Schafbestände in Deutschland führen, mit allen negativen Folgen für die extensiven Formen der Grünlandpflege. Um dies zu verhindern, müssen in jedem Falle 50 Prozent der bisherigen Prämienbeträge weiterhin gekoppelt bleiben. Ferner ist zu gewährleisten, dass die anderen 50 Prozent der Direktzahlungen nach dem Betriebsmodell bis zum Jahr 2012 Fortbestand haben.

- Entkopplung der Direktzahlungen im Ackerbau: Das vorgeschlagene Kombimodell würde bei Ackerbaubetrieben – vor allem im spezialisierten Getreidebau – schon 2005 zu massiven Umverteilungen führen. Zu den Begünstigten zählen vor allem Betriebe mit hohem Hackfruchtanteil, Obst-, Gemüse- oder Ackerfutterflächen. Dem Ackerbau soll bereits zum Start des Kombimodells diese Umverteilung ohne Übergangszeiträume zugemutet werden. Eine Neuausrichtung des Betriebes ist nur eingeschränkt möglich, da bei einer wirtschaftlichen Umstrukturierung (Anbau von Obst, Gemüse und Speisekartoffeln) u.U. nicht ausreichend „passende“ Prämienrechte zur Verfügung stehen. Der angestrebte Umverteilungsmechanismus zwischen

den Regionen (35% des Prämienvolumens bundeseinheitlich je Hektar LF und 65% regional) unter Ausklammerung der betriebsindividuellen Prämienbestandteile bedeuten eine umso stärkere Veränderung der Flächenprämienkomponenten für Ackerland, die im Gesamteffekt bis zu 80 Euro/Hektar gegenüber der heutigen Situation betragen können. Besonders belastend wirkt dies für spezialisierte Getreidebaubetriebe. Der DBV schlägt daher vor, bestimmte Teile der Direktzahlungen im Ackerbau befristet betriebsindividuell zu gewähren.

- Flächenstilllegung: Die vorgesehene Entkopplung nach dem Regional-/Kombimodell hat den gravierenden Nachteil, dass die landwirtschaftlichen Betriebe künftig auch u.a. für Gemüse, Obst (außer Dauerkulturen), Kartoffeln und Zuckerrüben anteilig Flächen stilllegen müssen. Zudem fehlen im Gesetzentwurf klare Aussagen, wie die speziellen Zahlungsansprüche für Stilllegungsflächen entsprechend Art. 53, Abs.2, 4. Unterabsatz der EU-VO 1782/2003 ohne Zuschlag der betriebsindividuell ermittelten Prämienkomponenten ermittelt werden und in den Jahren 2007 bis 2012 schrittweise geändert werden sollen.

Generell macht der Deutsche Bauernverband darauf aufmerksam, dass das Instrument der obligatorischen Flächenstilllegung nicht mehr zu einem System einer entkoppelten Betriebsprämie passt. Dies führt allein zu einer bürokratischen Belastung ohne Entlastungseffekt für Agrarmärkte oder Umwelt. Daher sollte über eine Aussetzung der Flächenstilllegungsverpflichtung auf EU-Ebene nachgedacht werden.

- Entkopplung der Beihilfe für Stärkekartoffeln:

Der entkoppelte Teil der Zahlungen für Stärkekartoffeln ist betriebsindividuell zu gewähren. Das vorgesehene Kombimodell trägt zudem den Nachteil einer anteiligen Stilllegungsverpflichtung für Kartoffelflächen in sich. Auch wegen des grenzüberschreitenden Anbaus bzw. Verarbeitung sind unterschiedliche nationale Umsetzungen der GAP-Reform in Deutschland und den Niederlanden und damit einhergehende Wettbewerbsverzerrungen unbedingt zu vermeiden. Angesichts des vorgeschlagenen Kombimodelles sind auch Lösungen für die Wachstumsbetriebe zu finden, die in den letzten Jahren Lieferrechte erworben haben und nicht über entsprechende Prämienrechte aus dem Referenzzeitraum 2000 bis 2002 verfügen. Um Verzögerungen bei der Auszahlung der gesamten Betriebsprämie zu vermeiden ist der gekoppelte Teil der Beihilfen in Form von Vorschüssen auszuzahlen.

- Spezielle Prämienrechte für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln im Kombi- und Regionalmodell: Die vorgesehene Einbeziehung der Flächen für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln in die Prämiengewährung hat bei den Marktbeteiligten und an den Pachtmärkten für große Verunsicherung gesorgt. Der DBV hat sich gegen die

Einbeziehung ausgesprochen, weil – trotz der Ausgestaltung als entkoppelte Betriebsprämie – Verzerrungen an funktionierenden Märkten und neue bürokratische Belastungen zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang wird eine Einbeziehung dieser Flächen in die verpflichtende Flächenstilllegungsregelung im Kombi- und Regionalmodell ebenfalls abgelehnt. Auch die Unterscheidung zwischen unter fünfjährigen und mehr als fünfjährigen „Feldkulturen“ bei Obst und Gemüse und Dauerkulturen (nicht prämiensberechtig) ist fragwürdig und stellt den Sektor Obst und Gemüse vor eine innere Zerreißprobe.

Auch die Ausgestaltung als spezielles, quotiertes Prämienrecht für Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelflächen führt zu einer zusätzlichen Belastung der Betriebe mit Bürokratie und läuft zudem den Bestrebungen des Gesetzentwurfes entgegen, über das Kombi-/Regionalmodell zu einer Entspannung des Prämienrechtehandels zu kommen.

Auf Grund der speziellen Prämienrechte für Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (die auf der Basis der Produktion eines Betriebes in 2003) ist es zu erwarten, dass bei diesen Produktionszweigen entsprechend die Marktpreise seitens der Verarbeiter angepasst werden (z. B. regionaler Prämienbetrag 300 €/ha, Kartoffelertrag 300 dt/ha, Preissenkung 1€/dt). Der Erlös würde demzufolge für (wachsende) Betriebe, die nicht über spezielle Prämienrechte verfügen, um 300 €/ha nach unten verschoben.

Insgesamt würde es durch den Gesetzentwurf zu sehr unterschiedlichen Umsetzungen in Europa kommen, was neue Wettbewerbsverzerrungen für den Sektor Obst, Gemüse und auch für den Kartoffelanbau nach sich zieht.

Zur sogenannten „Grünlandprämie“: Eine gezielte Förderung der Grünlandbewirtschaftung ist in dem geltenden Rahmen der EU-VO 1782/2003 leider nicht möglich und wird auch mit dem Gesetzentwurf nicht erreicht.

Die vorgesehene (kalkulatorische) Umverteilung der Schlachtprämien für Großrinder (einschließlich nationaler Ergänzungsbetrag) sowie von 50 Prozent der Extensivierungszuschläge auf das Grünland im Kombimodell 2005 führt zunächst für die meisten rinderhaltenden Betriebe auch an Grünlandstandorten nicht zu finanziellen Vorteilen gegenüber der heutigen Situation. Nutznießer wären vor allem Grünlandnutzer ohne Vieh oder z.B. mit Pferdehaltung.

Nach der EU-VO 1782/2003 und dem Gesetzentwurf zufolge sind die 2005 für Dauergrünland zugewiesenen Prämienrechte nicht an die Nutzung von Grünland gebunden. Sie können wegen der Entkopplung vielmehr auf jedem Hektar LF

eingesetzt werden – auch auf Acker. Ebenso kann das Grünland freiwillig „stillgelegt“ werden.

Auch wird es 2005 und in den Folgejahren augenscheinlich kein äußerlich erkennbares Grünlandprämienrecht geben. Dies ergibt sich aus der Formulierung von § 4, Abs. 1 und Abs.3. Die Ermittlung des Referenzbetrages erfolgt „aus einem betriebsindividuellen und einem flächenbezogenen Betrag.“ Von einer Differenzierung der Zahlungsansprüche zwischen Grün- und Ackerflächen ist jedoch nicht die Rede. Wegen der Grundsystematik der Betriebsprämie (Ermittlung eines „Referenzbetrages“) bilden die Grünlandflächen des Jahres 2005 lediglich eine Art Verteilungsschlüssel für die Zuteilung der Direktzahlungen. Auch im Kombimodell bestehen von Betrieb zu Betrieb unterschiedliche Zahlungsansprüche je Hektar, abhängig vom Anteil der betriebsindividuell zugeordneten Direktzahlungen (z.B. Milch- und Bullenprämien).

- Kein nationaler Envelope von 10 Prozent: Der vorgesehene Verzicht auf eine zehnpromtente Kürzung und Umverteilung der Direktzahlungen für „besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit“ wird ausdrücklich unterstützt, zumal die Regelung in der EU-Verordnung hier sehr enge Grenzen setzt (Verbleib der Mittel im jeweiligen Sektor, in dem gekürzt wurde).
- Landwirte mit Flächen/Betriebsteilen in mehreren Regionen: Ergänzend zu § 4, Absatz 5 des Betriebsprämienführungsgesetzes, in dem die „trennscharfe“ Ermittlung der Zahlungsansprüche entlang der Regionsgrenzen geregelt wird, fordert der DBV weiter sicherzustellen, dass diese Betriebsinhaber nur einen einzigen Antrag für den gesamten Betrieb stellen müssen.
- Endgültige Festsetzung des Referenzbetrages: Die Regelung in § 4, Abs. 6 des Gesetzentwurfes, wonach durch geänderte Festsetzungen der Prämienrechte ab 2006 die Prämienrechte anderer Landwirte nicht neu berechnet werden müssen, wird als hilfreich angesehen, die Verlässlichkeit zu erhöhen.
- Zwischenbericht 2007: Wegen der zum heutigen Zeitpunkt unübersehbaren Auswirkungen der Entkopplung auf die landwirtschaftlichen Betriebe sowie vor- und nachgelagerten Bereiche, die Agrarmärkte, die Marktposition der deutschen Agrarwirtschaft innerhalb der EU, die Kulturlandschaft sowie auf die Arbeitsplätze im ländlichen Raum ist es im Sinne von „Good Governance“ erforderlich, im Jahre 2007 einen Zwischenbericht der Bundesregierung verbunden mit weiteren Handlungsempfehlungen vorzulegen.

### **3 Zu Artikel 2: Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz**

#### **3.1 Generelle Bewertung der vorgesehenen Umsetzung von Cross Compliance**

*Vorbemerkung: Die EU-VO 1782/2003 fordert künftig von den Mitgliedstaaten, bei der Gewährung von EU-Direktzahlungen die „Grundanforderungen für die Betriebsführung“ (18 EU-Bestimmungen), die Erhaltung des „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes“ der Flächen sowie die Erhaltung des Dauergrünlandes sicherzustellen. Diese drei genannten Bereiche werden nachfolgend unter dem Begriff „Cross Compliance“ zusammengefasst.*

Der DBV befürchtet durch eine überzogene nationale Umsetzung der Cross Compliance-Vorgaben folgende Belastungen für die deutsche Landwirtschaft:

- Mehrkosten in der Bewirtschaftung und zusätzliche Wettbewerbsnachteile im EU-Vergleich;
- Mehr Kontrollbürokratie, aber kein zusätzlicher Nutzen für Umwelt-, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit;
- Mehrfachkontrollen;
- Frustrationspotential bei den landwirtschaftlichen Unternehmern;
- Fesselung der Grünlandwirtschaft;
- Überschneidung mit Agrarumweltprogrammen und Gefahr von „Doppelförderung“;

Die häufig angeführte höhere sog. „gesellschaftliche Akzeptanz“ der Direktzahlungen durch Cross Compliance kann sich mit einer überbordenden Kontrollbürokratie ins Gegenteil verkehren.

Der Deutsche Bauernverband ist angesichts des vorgelegten Gesetzentwurfes alarmiert, dass die Bundesregierung bei der Umsetzung von Cross-Compliance in Deutschland spürbar über die EU-rechtlichen Mindestanforderungen auf Basis der guten fachlichen Praxis hinausgehen möchte. Der DBV erwartet die strikte Orientierung an der Zielsetzung des EU-Agrarministerrates, wonach *„grundlegende Anforderungen des Umweltschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in die gemeinsamen Marktorganisationen einbezogen werden.“* (2. Erwägungsgrund der VO 1782/2003). Bei *„Dauergrünland ist dessen Erhaltung zu fördern“* (4. Erwägungsgrund).

Bis heute liegen von Seiten der EU-Kommission weder die Durchführungsverordnung noch die angekündigten Leitlinien (sog. Indikatorenpapier) zur Umsetzung von Cross Compliance vor. Gleichwohl fordert die EU, dass die Mitgliedstaaten noch vor Beginn des Jahres 2005 über die Umsetzung der Cross Compliance entscheiden.

Der Deutsche Bauernverband erwartet, dass bei Cross Compliance nicht über eine eins-zu-eins-Umsetzung hinausgegangen wird. Mit dem Gesetzentwurf setzt sich der Bund erkennbar über die Bekundungen der Agrarminister der Bundesländer hinweg, die sich bereits deutlich gegen zusätzliche Belastungen der Landwirte durch Cross Compliance ausgesprochen haben.

Der DBV befürwortet grundsätzlich den Ansatz im Gesetzentwurf, wonach die Einzelheiten zur Umsetzung der „Grundanforderungen für die Betriebsführung“ (18 EU-Bestimmungen) und des „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes“ im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden sollen (§ 5 des Gesetzentwurfes). Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum dies unter Mitsprache der Bundesministerien für Umwelt, Wirtschaft und Finanzen erfolgen soll, da es um die Festlegung von Kriterien für landwirtschaftliche Direktzahlungen geht.

Der DBV warnt insbesondere davor, bei Cross Compliance durch die „Hintertür“ zusätzliche fachliche Standards festschreiben zu wollen. Maßgeblich muß das jeweilige Fachrecht bzw. die gute fachliche Praxis bleiben.



### **3.2 Keine Gefährdung von Agrarumweltprogrammen durch die nationale Umsetzung von Cross Compliance**

Mit der Umsetzung der GAP-Reform in Deutschland, insbesondere durch die Umsetzung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustandes und des Grünlanderhaltungsgebotes dürfen bestehende und künftige Agrarumweltprogramme nicht gefährdet oder eingeschränkt werden.

So werden etwa Überlegungen, bei den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen“ zentrale Vorschriften für Bodenbedeckung, Humusanteile im Boden, Bodendruck von Maschinen oder Fruchtfolgen zu machen, als völlig praxisfremd und als weitreichende Gefährdung freiwilliger und sowohl in der Landwirtschaft als auch in der Gesellschaft anerkannter Agrarumweltprogramme abgelehnt.

Bei der Umsetzung von Cross Compliance dürfen auch bestehende Programme zur Grünlandförderung (Agrarumweltprogramme, Ausgleichszulage) oder ein Basisausgleich in FFH-Gebieten durch das neue Erhaltungsgebot für Dauergrünland nicht ausgehebelt werden. Es darf nicht zu einer Einschränkung dieser Programme durch eine angebliche „Doppelförderung“ kommen. Deutschland sollte die vorhandene Ausnahmeregelung gezielt anwenden, um eine neue Benachteiligung des Grünlandes zu vermeiden.

### **3.3 Bewertung des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes im Detail, insbesondere Grünlanderhaltungsgebot**

Die in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen gehen deutlich und in untragbarer Weise über die Vorgaben der EU-Verordnung hinaus. Die Regelung würde zu einer deutlichen wirtschaftlichen Benachteiligung der Grünlandstandorte führen und mittelbar erhebliche Teile von Agrarumweltprogrammen in Frage stellen.

Die Kritik des DBV bezieht sich vor allem auf die EU-rechtlich nicht erforderliche parzellenscharfe Festschreibung des Dauergrünlandes. Die EU-Verordnung eröffnet hier grundsätzlich Möglichkeiten für eine wesentlich flexiblere Handhabung.

Eine Genehmigungspflicht ist keineswegs vom europäischen Recht abgedeckt. Der DBV fordert, diese zu streichen. Eine Anzeigepflicht des Landwirtes im Prämienantrag über den Grünlandumbruch verbunden mit einer Erklärung über die Schaffung des Grünlandes an anderer Stelle wäre völlig ausreichend.

Weitere Forderungen zum Dauergrünlanderhaltungsgebot im einzelnen:

- Saldierung: Unabdingbar ist mehr Flexibilität beim Austausch von Erhaltungsverpflichtungen für Dauergrünlandflächen. Erforderlich ist sowohl eine einzelbetriebliche als auch eine überbetriebliche Saldierung.
- Ein Pflegeumbruch oder eine Neuansaat müssen jederzeit genehmigungsfrei möglich sein.
- Landwirten, die freiwillig Grünland in Ackerland umgewandelt haben, z.B. im Rahmen von Agrarumweltprogrammen oder im Vertragsnaturschutz, darf hierdurch kein Nachteil entstehen. Aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung muß dies auch für Landwirte gelten, denen keine derartigen Förderprogramme zur Verfügung standen (finanzschwache Länder).
- Landwirten, die seit dem Stichtag 2003 Dauergrünland in Ackerland umgewandelt haben, darf hierdurch kein Nachteil bei der Gewährung der Betriebsprämie entstehen. Das vom Bundesrat vorgeschlagene Wiederherstellungsgebot ist rechtlich fragwürdig. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dem Landwirt rückwirkend eine derartige Verpflichtung auferlegt werden kann. Der DBV lehnt dies daher ab.

### **3.4 Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**

(Bestimmungen laut Art. 5 in Verbindung mit Anhang IV der EU-VO 1782/2003)

Zu den meisten Punkten (Schutz des Bodens vor Erosion, Erhalt der organischen Substanz im Boden, Erhalt der Bodenstruktur, ) werden im Gesetz keine konkreten Festlegungen getroffen. Verwiesen wird auf die Verordnungsermächtigung in § 5 des Entwurfes.

Folgerichtig wäre es auch, wenn die Regelung zur Erhaltung von Landschaftselementen und Terrassen nicht im Gesetz, sondern in der Rechtsverordnung erfolgt.

Der Deutsche Bauernverband fordert im Hinblick auf die Erarbeitung der Rechtsverordnung:

- Bei den Kriterien für den „guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ hat eine strikte Orientierung an der guten fachlichen Praxis zu erfolgen. Der DBV weist auf den grundlegenden Widerspruch hin, wonach jegliche (kostenträchtige) Einschränkung der guten fachlichen Praxis durch Cross Compliance der Entkopplung der Direktzahlungen mit dem Ziel einer verbesserten globalen Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft entgegen steht.  
Dies ist bei allen derzeit diskutierten Kriterien (Mindestbodenbedeckung im Winter,

Fruchtfolgevorgaben, Maschinenbenutzung auf dem Feld usw.) zwingend zu beachten.

- Der DBV erwartet, konkret auf die Anlage IV der EU-Verordnung Bezug zu nehmen, die lediglich eine „Vermeidung unerwünschter Vegetation auf landwirtschaftlichen Flächen“ nennt, um ein „Mindestmaß an Instandhaltung von Flächen“ zu sichern. Eine Festlegung, dass eine jederzeitige Wiederinkulturnahme der Fläche möglich sein muss, könnte mithin ausreichen. Dies könnte etwa die Verhinderung der Verbuschung betreffen.
- Die von Bund und Ländern diskutierte Trennung zwischen „genutzten“ und „aus der Nutzung genommenen“ Flächen ist vor dem Hintergrund der von der EU gewollten freien Entscheidung des Landwirtes über Art und Umfang der Bewirtschaftung kritisch zu hinterfragen. Abgrenzungsprobleme sind hier vorprogrammiert, z.B. welche Mindestbeweidung ist erforderlich, um Herausfallen der Flächen aus der „Nutzung“ zu vermeiden.
- Acker- bzw. Grünland gestellt. Mehrjährige Verpflichtungen (z.B. Ansaatverpflichtung einmal in fünf Jahren) sind unbedingt zu vermeiden, weil dies bei der auf jährlicher Basis gewährten Betriebsprämie zu großer Rechtsunsicherheit und Kontrollproblemen führen würde. Bei Neuverpachtungen etwa müssten sich Landwirte über das vorhergehende „Nutzungsverhalten“ der Vorpächter informieren, was unzumutbar ist.
- Widersprüche und Konflikte sind auch vorprogrammiert, falls – wie von Bund und Ländern diskutiert – „aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen“ vom 1. Mai bis 30. Juni nicht bearbeitet werden dürfen. Dies würde voraussetzen, dass der Landwirt verpflichtet wäre, vor diesem Zeitpunkt zu erklären, welche Flächen „aus der Erzeugung genommen“ werden sollen. Dieses ist jedoch in der EU-Verordnung 1782/2003 nicht vorgesehen, denn durch die Entkopplung kann der Landwirt über die Art der Flächennutzung grundsätzlich frei entscheiden. Schon als paradox zu bezeichnen ist, dass die *Bewirtschaftung* für aus der ‚landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen‘ wiederum für einen bestimmten Zeitraum aus Gründen des Natur- und Artenschutzes *eingeschränkt werden soll*.
- In jedem Falle sind Forderungen, wonach die Ansaat mit einer Saatgutmischung zu erfolgen hat, die Blütenpflanzen enthält, als überzogen abzulehnen. Hintergrund der EU-Regelung der Erhaltung eines guten landwirtschaftlichen Zustands war, dass die Verwahrlosung der Flächen, sofern diese aus der Erzeugung genommen werden, verhindert werden soll. National darf nicht versucht werden, hierüber langgehegte

Naturschutzziele zu verfolgen. Nunmehr Landwirte zu verpflichten, die die Möglichkeit der von der Produktion entkoppelten Direktzahlungen der GAP-Reform nutzen, um nicht mehr zu produzieren, Naturschutzmaßnahmen durchzuführen, wird vom Deutschen Bauernverband strikt abgelehnt.

- Beim Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen ist bisher nicht hinreichend geklärt, wie weitgehend die Vorgabe der Nichtbeseitigung von Landschaftselementen ist („auf seinen landwirtschaftlichen Flächen“)

### **3.5 18 Grundanforderungen für die Betriebsführung**

(18 EU-Bestimmungen laut Art. 3 und 4 in Verbindung mit Anhang III der EU-VO 1782/2003)

Zur Umsetzung in nationales Recht werden im Gesetzentwurf keine näheren Festlegungen getroffen. In § 5 soll hierzu dem BMVEL (im Einvernehmen mit BMU, BMWA sowie mit Zustimmung des Bundesrates) eine Verordnungsermächtigung gegeben werden.

Der Deutsche Bauernverband fordert:

- Es ist zwingend auf eine wettbewerbsneutrale 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben zu achten.
- Im Zusammenhang mit den systematischen Vor-Ort-Kontrollen sind die Prüfkriterien auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß und auf repräsentative Prüfkriterien zu beschränken (maximal ein Kriterium für jede der 18 EU-Richtlinien/Verordnungen).

### **3.6 Anmerkungen zum Kontrollsystem**

Mit großer Sorge macht der Deutsche Bauernverband auf das große Frustrationspotential bei den Landwirten aufmerksam, was mit der Umsetzung von Cross Compliance – vor allem aber mit dem Kontrollsystem – verbunden sein kann. Cross Compliance ist nicht zusätzlich nutzbringend für Umwelt-, Tier- oder Verbraucherschutz, da ohnehin bestehende Vorschriften nun zusätzlich aus beihilferechtlichen Gründen kontrolliert werden sollen. Stattdessen kann dies eher als Zeichen des Misstrauens gegenüber der Fachkompetenz der Landwirte gewertet werden. Umso mehr sind Bund und vor allem die Länder aufgefordert, bei der Umsetzung von Cross Compliance den aktiven Dialog mit den Landwirten zu suchen.

Dazu gehört unter anderem:

- Bündelung: Vermeidung von Mehrfachkontrollen in den zu kontrollierenden Betrieben.

- Vermeidung von unklaren Kompetenzzuweisungen zwischen „Zahlstellen“ (Landwirtschaftsbehörde) und den „Fachüberwachungsbehörden“; Die Landwirtschaftsbehörde muss die Hauptzuständigkeit behalten.
- Vermeidung von Mehrfachdokumentationen und „Doppelvorschriften“ bzw. Anerkennung bestehender Dokumentations- und Aufzeichnungsvorschriften. Möglich wäre unter Umständen auch eine Prüfung von einzelnen Kriterien an „Flaschenhälsen“ im vor- oder nachgelagerten Bereich.

Es muss sichergestellt sein, dass die „Fachüberwachungsbehörden“ nur diejenigen InVeKoS-Betriebsdaten zur Verfügung erhalten, die sie zur Durchführung ihrer Kontrollen benötigen. Die Zahlstelle (Landwirtschaftsbehörde) darf nur die Betriebsdaten der jeweils zu kontrollierenden Betriebe weitergeben.

#### **4 Zu Artikel 3: Zentrale InVeKoS-Datenbank-Gesetz**

##### **Generelle Bewertung des vorgelegten Gesetzes zur Umsetzung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems**

Die EU-rechtlich geforderte Einrichtung einer zentralen Datenbank darf nicht zu einer überbordenden Totalerfassung des Landwirtes führen. Daher ist der Gesetzentwurf in folgenden Punkten anzupassen:

- Umfang der zu speichernden Daten: Ist die Speicherung von Buchführungsdaten im Rahmen der InVeKoS-Datenbank erforderlich und zulässig?
- Es ist vorzusehen, dass jeder Landwirt jederzeit eine Selbstauskunft über seine gespeicherten Daten einholen kann.
- Es ist zu regeln, wie lange Daten gespeichert werden bzw. wann sie zu löschen sind.
- Es ist von vornherein darauf zu achten, dass eine Kompatibilität des Identifizierungsnummernsystemes der Betriebsinhaber mit dem im Aufbau befindlichen System der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer möglich ist.